

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at**GZ: BMASK-10310/0011-III/A/4/2011**

Wien, 20.07.2011

Betreff: Entwurf eines Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 21. Juni 2011, GZ BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011, zum Entwurf eines Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes wie folgt Stellung:

Einleitend ist festzuhalten, dass die grundsätzliche – wenn auch inhaltlich eingeschränkte – Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen in die vorgeschlagene Regelung in einem Spannungsverhältnis zu deren gesetzlich definiertem Aufgabenbereich steht. Jedenfalls ist jede über den vorliegenden Entwurf hinausgehende weiter gehende Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen strikt abzulehnen und stellt die jetzt vorgeschlagene Regelung diesbezüglich ein Maximum dar.

Zu Art. 1 § 1:

Abs. 3 bestimmt, dass das Gesetz nicht auf unentgeltliche Interessenvertretungstätigkeiten, wie sie in Abs. 1 und 2 beschrieben werden, anzuwenden ist.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass diese Ausnahme nicht vorliegt, wenn zwar nicht die Einflussnahme selbst entgolten wird, aber Personen eingesetzt werden, die entweder ein Entgelt oder Aufwandsersatz beziehen. Aus dem Wortlaut der Regelung

ergibt sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dieses weite Verständnis nicht.

Im Ergebnis bedeutet die weite Interpretation der entgeltlichen Lobbying-Tätigkeit, dass z. B. jeder größere Verein, der eine gewisse Struktur und auch Personal aufweist, und in einem Begutachtungsverfahren zu einem Gesetz eine Stellungnahme abgibt, als Interessenverband anzusehen wäre.

Der Gesetzesentwurf setzt diese Interessenverbände gleich mit Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen. Diese Gleichsetzung ist von der Art der Interessenvertretung her und den dahinter stehenden Interessen problematisch.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollten Interessenverbände, die nicht partikuläre Interessen vertreten, eher mit gesetzlichen Interessenvertretungen gleich gesetzt werden als mit Unternehmen.

Generell können sich im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz Unsicherheiten ergeben:

Aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz seien als Beispiel der Freiwilligenrat, der Bundesseniorenbeirat und der Österreichische Seniorenrat angeführt:

Sowohl beim Freiwilligenrat (eingesetzt durch einen Beschluss der Bundesregierung) als auch beim Bundesseniorenbeirat (§ 4 Bundes-Seniorengesetz) erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich. Daher sind beide Institutionen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 (unentgeltliche Tätigkeit) – wohl aber auch nach Z 2 (Ausübung einer Funktion der öffentlichen Hand) und Z 7 (Tätigkeiten im ausdrücklichen Auftrag von Funktionsträgern) – vom Anwendungsbereich des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz ausgenommen, wobei der Text der Z 7 dahingehend ergänzt werden könnte, dass auch gesetzliche Aufträge erwähnt werden.

Zu Unklarheit führt dabei die Feststellung in den Erläuterungen, dass es für die Anwendbarkeit des Gesetzes ausreicht, wenn Aufwandsätze gezahlt werden: Gemäß § 10 Abs. 2 Bundes-Seniorengesetz ist die Mitgliedschaft im Bundesseniorenbeirat ein unbesoldetes Ehrenamt. Bestimmten Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift.

Der Österreichische Seniorenrat hingegen ist gemäß § 24 Abs. 3 Bundes-Seniorengesetz den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der Landwirte gleichgestellt. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz würde er daher in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, aber nur bezüglich der Registrierungspflicht, nicht aber für die sonstigen Pflichten (§ 1 Abs. 4 des Entwurfes).

Für das Ressort wäre es von Interesse zu wissen, ob das Bundesministerium für Justiz diese Interpretation des Entwurfes teilt.

Zu Art. 1 § 4:

Soweit § 4 Abs. 3 Z 4 von der Zugehörigkeit eines Interessenverbandes zu einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung ausgeht, ist unklar, was damit gemeint ist. Soweit überblickbar, können Verbände nicht Mitglieder einer gesetzlichen beruflichen Vertretung sein, sodass die Regelung in § 4 Abs. 3 Z 4 in diesem Punkt nicht verständlich ist.

Zu Art. 2:


Viele Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zusammenarbeitet und die teilweise auch vom Ressort gefördert werden, könnten in den Anwendungsbereich des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes fallen. Das Ressort ersucht daher um Prüfung, ob nicht für gemeinnützige Vereine gemäß § 34 ff Bundesabgabenordnung eine Befreiung von den Gebühren für die Eintragung in das Register vorgesehen werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	fLKmwA0ob4KbDRJLA/2SGUWsBo9FYiz2WSPcfDD1ZI+oHEv+XM2H/Tp0OoxeaKQWZMWlwAdatkdoHL1eB+A8quGbr3MCjOHnJ+qUbeVEm5WcxgcR2ngiXs5WKfMeeyYE0Mu8povdtMUaHkknrrcYkEk/EsWSx9yU4OEZGAnrSpk=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-21T09:03:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	